

1. Vermerk

Hochwasserschutz am Timmermanufer in Rheine

Besprechung zur „Sandsacklösung“ in der Bezirksregierung Münster am 26.10.2010

Teilnehmer: siehe Anlage

Begrüßung

Herr Blume begrüßte die Teilnehmer und gab nach einer kurzen Vorstellungsrunde einen Überblick über Entwicklung der Hochwasserschutzplanungen der letzten Jahre für das Timmermanufer in Rheine. Über eine Deichlösung im Vorland, eine massive Hochwasserschutzmauer, eine teilmobile Hochwasserschutzwand liegt nunmehr ein Konzept für eine Sandsacklösung vor, die jedoch seitens der Bezirksregierung nicht als planmäßige HW-Schutzeinrichtung angesehen wird.

Herr Kuhlmann bestätigte den historischen Werdegang des HW-Schutzes in Rheine, warb jedoch um Verständnis für die schwierige politische und vor allem haushaltspolitische Situation in Rheine, vor deren Hintergrund zurzeit keine Entscheidung für einen weitergehenden Hochwasserschutz vom Rat der Stadt Rheine erwartet werden kann. Gleichwohl strebe die Stadtverwaltung an, Hochwasserschutz vorzunehmen und eine Schutz bis zu einem Hochwasser (HW) mit 50-jähriger Jährlichkeit (HW50) einzurichten. Dies sei zumindest haftungsrechtlich geboten, da Hochwasserschäden

aufgrund eines Hochwassers mit einer Jährlichkeit oberhalb HW50 durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Die Stadt Rheine vertritt die Auffassung, dass es keine Rechtsprechung gibt, die zivilrechtlich eine Vorsorge für ein HW100 oder weitergehend vorschreibe. Ein wesentlicher Aspekt bei dieser Überlegung kommt der gesetzlich verankerten Eigenvorsorge der im Überflutungsbereich lebenden Menschen zu. Dieser Aspekt sei auch durch das zum 01.03.2010 neu gefasste WHG verstärkt worden, das die Bestimmungen zur Eigenvorsorge nunmehr auch im Allgemeinen Teil des Gesetzes vorsehe. Vor diesem Hintergrund sei das Sandsackkonzept entwickelt worden, um im haftungsrechtlichen Sinne „Vorsorge“ zu treffen. Darüber hinaus bemühe sich die Stadtverwaltung perspektivisch, einen ortsfesten HW-Schutz nach dem Stand der Technik als dauerhafte Lösung zu entwickeln und suche daher auch weiterhin nach Lösungen.

Herr Forstmann erläuterte hiernach aus Sicht der Stadt Rheine die Entwicklung im Hochwasserschutz bis hin zum Konzept der Sandsacklösung. Bei dem Starkregenereignis sei es im Wege der Sicherung eines Versickerungsbeckens (VSB) erforderlich geworden, rund 10.000 Sandsäcke zu befüllen und einzusetzen. Dies konnte innerhalb von rund 4 Stunden erfolgreich bewältigt und das VSB gesichert werden. Dies sei gleichzeitig auch als Konzepttest für die Sandsacklösung am Timmermanufer anzusehen, wobei dort zur Abwehr eines HW50 rund 15.000 Sandsäcke erforderlich sind, die innerhalb von ca. 15 Stunden an die Einsatzstelle zu verbringen seien. Nach den Erfahrungen am VSB sei dies ohne Zweifel leistbar und das Konzept „Sandsacklösung“ als getestet anzusehen. Letztlich sind z. Z. noch Fragen der Lagerhaltung und Logistik sowie die Beschaffung von Material zu organisieren.

Wasserrechtliche Belange des HW-Schutzes

Herr Nolte erläuterte die gesetzlichen Rahmenbedingungen aus WHG und LWG in Bezug auf HW-Schutzeinrichtungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten sind. Die Ausgestaltung dessen, was „Regel der Technik“ in diesem Zusammenhang bedeutet, ist im BWK-Merkblatt zu Hochwasserschutzeinrichtungen von 2005 niedergeschrieben worden. Hiernach wird grundsätzlich in

1. planmäßige mobile Systeme und
2. notfallmäßige mobile Systeme

unterschieden.

Bei den planmäßigen HW-Schutzeinrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um mobile bzw. teilmobile HW-Schutzmauern und Dammbalkenverschlüsse. Diese beinhalten einen planmäßigen Einsatz mit einer entsprechend trainierten Logistik und dienen dem dauerhaften vorsorgenden HW-Schutz mit der Wirkung, dass hinter diesen Einrichtungen im rechtlichen Sinne kein Überschwemmungsgebiet mehr liegt.

Notfallmäßige mobile Systeme dienen der Abwehr akuter Gefahrenlagen und stellen damit gerade keinen planmäßigen HW-Schutz sicher; hierzu gehört auch die entwickelte „Sandsacklösung“. Unabhängig von allen logistischen und sonstigen planerischen Überlegungen stellen diese Systeme nicht den dauerhaften vorsorgenden HW-Schutz sicher. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet bleibt daher auch weiter bestehen, so dass die Anwohner allenfalls hochwasserangepasst unter den Rahmenbedingungen des § 78 Abs. 3 WHG bauen und leben können. In Abhängigkeit von der Logistik und dem Katastrophenszenario bleibt das volle Risiko für die Anwohner erhalten.

Seitens der Bezirksregierung Münster wird die Sandsacklösung nicht als planmäßiger HW-Schutz betrachtet. Es ist nach einer dauerhaften und sicheren Lösung für das Timmermanufer zu suchen. Hierzu wird jegliche mögliche Unterstützung zugesagt.

Herr Kuhlmann räumte ein, dass die Sichtweise der Bezirksregierung Münster nachvollziehbar sei. Gleichwohl handele es sich bei dem zitierten Merkblatt nicht um eine Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffes mit verbindlicher Wirkung. Die Stadt Rheine sehe auch die „Sandsacklösung“ nicht nur als tauglich sondern auch als planmäßig an, insbesondere wenn – wie vorliegend – ein Logistik- und Lagerhaltungskonzept dem zugrunde liege. Er führte weiter aus, dass aufgrund der Mehrheitsverhältnisse und der politischen Diskussion es gegenwärtig aber schwierig sei ortsfesten HW-Schutz umzusetzen. Hierzu benötige die Stadt Rheine eine Zwischenlösung, die in der Sandsackvariante gesehen werde. Als Zeitziel nannte er einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren.

Herr Blume machte nochmals deutlich, dass es zum planmäßigen Hochwasserschutz keine Alternative gibt. Die Sandsacklösung sei eine Maßnahme des Katastrophenschutzes, unabhängig davon, wie planmäßig diese Lösung betrieben werde. An dem HW-Risiko ändere sich jedenfalls nichts und, das Überschwemmungsgebiet müsse in der ausgewiesenen Größe bestehen bleiben. Soweit sich die Stadt Rheine von einem planmäßigen HW-Schutz verabschiede, seien von dort dringend die Baurechte (unabhängig von Ihrer ggf. erfolgten Umsetzung) im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG zu prüfen. Zukünftige Bauanträge und Bauplanungen wären von der Bez.-Reg. als Oberer Wasserbehörde restriktiv auf die Einhaltung der Vorschriften aus § 78 WHG zu prüfen.

Weiterhin wäre die bereits bewilligte Förderung der genehmigten HW-Mauer zu widerrufen, die bereits ausgezahlten Mittel für die Planungskosten wären zurückzuzahlen. Dies ist darin begründet, dass die Förderung ausschließlich auf Umsetzung der Baumaßnahme gerichtet ist und eine separate Förderung deren Planung nicht möglich ist.

Herr Holtmann Niehues ergänzte hierzu, dass die Frage der Amtspflicht/Amtshaftung durch die Stadt Rheine zwar geprüft worden sei, es aber im Rahmen von gerichtlichen Einzelfallentscheidungen auch zu anderen Aussagen kommen könne. Die Rechtssprechung werde sich hier weiter entwickeln, so dass der Bestand der heute herrschenden Meinung nicht eingeschätzt werden kann. Hochwasserschutz ist eine Investition in die Zukunft, unabhängig davon, wie sich ggf. das Haftungsrecht und eventuell auch die Kalkulation der Gemeindeversicherung entwickeln werden.

Herr Kuhlmann verwies nochmals auf die hierzu ergangene Rechtssprechung insbesondere des BGH aus dem Jahre 2008.

Auswirkungen auf Planungsrecht und Baugenehmigungen bei Verzicht auf planmäßigen HW-Schutz

Frau Gellenbeck erläuterte die Auswirkungen auf das Planungsrecht, wenn die Stadt Rheine auf einen planmäßigen HW-Schutz verzichtet.

Ohne Umsetzung eines planmäßigen HW-Schutzes liegen die betreffenden Flächen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. In diesem Fall ist durch die Kommune zu prüfen, welche Auswirkungen dieser Verzicht auf die bestehenden Baurechte innerhalb von Bebauungsplänen bzw. innerhalb des unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB hat.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB beinhalten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung auch den Schutz vor Hochwassergefahren in bauleitplanerisch ausgewiesenen Bauflächen und – gebieten. Dafür sind die vorhandenen Bebauungspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, ggf. mit dem Ergebnis, dass noch nicht umgesetzte Baurechte zurückgenommen werden müssen und Auflagen für den Hochwasserschutz für den Bestand eingearbeitet werden müssen. Die alleinige Verlagerung der Hochwasserschutzproblematik auf das Baugenehmigungsverfahren ist nicht ausreichend.

Innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes darf es keine Baugenehmigungen für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen geben, es sei denn alle vier Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG sind gegeben. Entsprechende Bauanträge sind der Oberen Wasserbehörde vorzulegen zur Prüfung gem. § 78 WHG / § 113 LWG und können im Einzelfall genehmigt werden. Dies bedeutet konkret für den einzelnen Bauherren, dass er von dieser Einzelfallentscheidung abhängig ist und sich nicht allein auf den Bebauungsplan bzw. eine planungsrechtliche Einschätzung der Baugenehmigungsbehörde verlassen kann.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Gebäude Timmermanufer 144 basierten darauf, dass eine HW-Schutzmauer gebaut wird, diese Voraussetzung ist jetzt entfallen. Das Vorhaben muss unter den aktuellen Rahmenbedingungen erneut mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt werden, die von der Stadt Rheine – Untere Bauaufsicht beschriebene nachträgliche Auflage reicht dazu nicht aus.

Herr Kuhlmann erklärte nochmals, dass die Stadt Rheine perspektivisch auf einen ortsfesten HW-Schutz nicht verzichten will. Das Hauptproblem bei der Vermittlung der HW-Schutzmauer an den Bürger und an die Politik sei einfach deren Höhe (Maximalhöhe von ca. 1,90 m) und deren Kosten gewesen. Hier helfe auch die Förde-

rung durch das Land nur bedingt weiter, da ein erhebliches Delta verbleibe. Die Förderung des Landes sei einfach unzureichend. Er verwies nochmals auf die Eigenverantwortung und die zivilrechtliche Situation. Solange eine Versicherung ihre Einstandspflicht für alle Schäden bestätige, die über HW 50 lägen, könne die Diskussion um eine ortsfeste Einrichtung nicht erfolgreich sein. Die Herstellungskosten stünden dann zum Schadenpotential in keinem Verhältnis. Auch städtebaulich sei die Mauervariante schwierig.

In der weiteren Diskussion wurde das Thema Freibord behandelt. Hier ist bisher wie bei Deichanlagen ein Sicherheitszuschlag von 1,00 m in die Mauerhöhe eingerechnet. Herr Nolte erklärte, dass bei einer massiven HW-Mauer dieses Freibordmaß deutlich gesenkt werden kann, weil die Gefahr der Erosion durch Überströmung nicht gegeben ist. Ggf. bei Wellenschlag oder Wind aufkommende Überspülungen könnten zu temporären Vernässungen führen, die in aller Regel problemlos von der Kanalisation abgeleitet werden können. Ein Sicherheitszuschlag von >0,10 m sei vertretbar und genehmigungsfähig. Dies werde auch im Raum Köln auch als Sicherheitszuschlag für Hochwasserschutzanlagen am Rhein (HW-Mauern/mobile Wände) so gehandhabt.

Herr Kuhlmann begrüßte diese Aussage, die in Konsequenz nur noch Mauerhöhen bis zu etwa 1,00 m erfordern. Hierdurch ergeben sich städtebaulich völlig andere Randbedingungen. Die zwischenzeitlich von der Stadt Rheine diskutierte recht teure Mobilwand sei bei dieser geringen Höhe nicht mehr erforderlich bzw. nicht mehr sinnvoll.

Bezogen auf die Förderthematik wies Herr Blume darauf hin, dass eine in der Höhe reduzierte HW-Mauer mit dem Förderbescheid unschädlich verknüpft werden könnte.

Herr Blume bedankte sich abschließend für die aufgeschlossene und konstruktive Diskussion.

Es wurde vereinbart das Gespräch Mitte Januar 2011 fortzuführen.

Im Auftrag

Gez. Gritz